

# ***Satzung des Fördervereins der Staatlichen Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz***

---

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein der Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Sitz des Fördervereins ist Greiz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist es z.B.:

- a) die Schüler zu motivieren, in der Schule oder in einzelnen Fächern verstärkt mitzuarbeiten. Als Mittel kommen dabei Leistungsprämien sowie die Initiierung und Unterstützung eines Schüleraustauschprogramms in Betracht.
- b) Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtliche Aktivitäten zu unterstützen;
- c) Zuwendungen für ergänzende Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit für die Schule zu leisten;
- e) Eltern und ehemalige Schüler für die Belange der Schule zu gewinnen.

## §3 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Fördervereins können werden:
  - a) Erziehungsberechtigte aller Schülerinnen und Schüler der Regelschule "Gotthold Ephraim Lessing" Greiz;
  - b) ehemalige Schüler der Regelschule "Gotthold Ephraim Lessing" Greiz
  - c) Personen, die sich der Regelschule "Gotthold Ephraim Lessing" in besonderer Weise verbunden fühlen;
  - d) juristische Personen.
  - e) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen oder Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Der Eintritt in den Förderverein ist jederzeit möglich. Es bedarf der schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum 30.06. oder 31.12. möglich. Er ist spätestens einen Monat vorher schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) mit dem Beitrag trotz Erinnerung mehr als 12 Monate in Verzug sind;
  - b) den Interessen des Fördervereins gröblich zuwiderhandeln.

#### §4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtet zur Zahlung des Beitrages.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist in der Regel bis 31.3. eines jeden Kalenderjahres im voraus, mindestens aber in zwei Raten zum 31.1. und 31.7. jedes Halbjahres zu zahlen.

#### §5 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

#### §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Fördervereins treten jährlich mindestens zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann auch mit einer Gesamtelternversammlung oder einer Veranstaltung der Schule verbunden sein. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E – Mail unter Angabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen werden die beabsichtigten Änderungspassagen in alter und neuer Version beigelegt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragt oder diese vom Vorstand aus zwingenden Gründen für notwendig gehalten wird. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr;

- c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- f) Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §7 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach vorheriger Diskussion in geheimer Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.  
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - der Vorsitzende;
  - der Stellvertreter;
  - der Schatzmeister;
  - der Verantwortliche für Öffentlichkeit.  
Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:
  - der Schriftführer
  - der Beisitzer
  - ohne Wahl der jeweilige Vorsitzende der Schulleternvertretung mit beratender Stimme.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, die jeder für sich allein zur Vertretung berechtigt sind. Der Schatzmeister und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit vertreten im Falle der Verhinderung vom

Vorsitzenden bzw. Stellvertreter den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner 5 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

## §9 Verteilung der Geld- und Sachwerte

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden eingehenden Geld- und Sachwerte werden auf schriftlichen Antrag im Sinne des §2 verteilt.
4. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Schule und des Vereins, vertreten durch ihren Vorsitzenden.

## §10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Landratsamtes Greiz zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit der Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz entsprechend der dem Zweck des Vereins zugrunde liegenden Kriterien.

**Diese Satzung tritt ab 08.10.2013 in Kraft.**